



Sozialgericht Dortmund

Az.: S 79 U 304/17

Zugestellt am:

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Kläger

gegen

Berufsgenossenschaft Holz und Metall BGHM - Bez.-Verw. Dortmund, Semerteichstraße
98, 44263 Dortmund, Gz. [REDACTED]

Beklagte

hat die 79. Kammer des Sozialgerichts Dortmund am 29.04.2021 durch den Vorsitzenden,
Richter am Sozialgericht Merker, sowie den ehrenamtlichen Richter Fiedler und den eh-
renamtlichen Richter Hoffmann ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Beteiligten haben einander die Kosten nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Der Kläger, der im Zusammenhang mit seinen Beschwerden nach durchgeführten Impfungen mehrere Leistungen von der Beklagten begehrt, fordert von der Beklagten seit September 2012 die Einholung eines toxikologischen Gutachtens. Die Beklagte erklärte dem Kläger mehrfach, sie erachte diese Maßnahme nicht als erforderlich. Der Kläger verlangte mit Schreiben vom 30.01.2014 die Erteilung eines „rechtsmittelmäßigen“ Bescheides. Mit Schreiben vom 28.11.2016 teilte die Beklagte dem Kläger mit, sie werde eine toxikologische Begutachtung nicht veranlassen. Dieses Schreiben versah die Beklagte mit einer Rechtsbehelfsbelehrung. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Blatt 3907 f der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Dagegen erhob der Kläger am 30.12.2016 Widerspruch. Zur Begründung führte er Folgendes aus: Soweit das Schreiben der Beklagten vom 28.11.2016 überhaupt eine Regelung des Einzelfalls mit Außenwirkung enthalte, sei diese rechtswidrig. Die begehrte toxikologische Begutachtung sei für die Feststellungen zwingend erforderlich, welche Körperschäden durch verabreichten Impfseren verursacht worden seien. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Blatt 3935, 3937 ff der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Die Beklagte wies den Widerspruch des Klägers mit dem Widerspruchsbescheid vom 01.03.2017 zurück. Sie begründete diesen im Wesentlichen damit, dass sie als eine zur Amtsermittlung verpflichtete Sozialbehörde selbst die Art und Umfang der Ermittlungen bestimme und an das Vorbringen und an die Beweisanträge der Beteiligten nicht gebunden sei. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Blatt 3982 ff der beigezogenen Verwaltungsvorgänge der Beklagten Bezug genommen.

Am 16.03.2017 hat der Kläger die vorliegende Klage erhoben.

Der Kläger trägt vor, die Einholung eines toxikologischen Gutachtens sei zwingend erforderlich, um auf wissenschaftlicher Grundlage feststellen zu können, welche giftigen Stoffe ihm injiziert worden seien, welche Wirkungen diese hätten und welche Erkrankungen dadurch verursacht worden seien.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich sinngemäß,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 28.11.2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheide vom 01.03.2017 zu verurteilen, ein toxikologisches Gutachten einzuholen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hält an der von ihr angenommenen Rechtmäßigkeit ihrer Maßnahmen fest.

Die Beteiligten haben sich mit Schriftsätzen vom 06.02.2021 und vom 19.02.2021 mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf den Inhalt der Streitakte sowie auf den Inhalt der Verwaltungsvorgänge, die dem Verfahren beigezogen worden sind, Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Das Gericht kann hier gemäß § 124 Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil die Beteiligten ihr Einverständnis mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erklärten.

Die Klage ist nicht begründet. Der Kläger hat keinen Anspruch auf begehrte Verurteilung der Beklagten zur Einholung eines toxikologischen Gutachtens. Eine Anspruchsgrundlage

für dieses Begehren vermochte die Kammer nicht zu erkennen; eine solche wird auch nicht vom Kläger genannt. Ein subjektives und isoliert einklagbares Recht auf eine bestimmte Maßnahme der Sachverhaltsermittlung steht dem Kläger nicht zu. Wie die Beklagte im angegriffenen Widerspruchsbescheid zutreffend ausführte, ist sie zwar nach § 20 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches (SGB X) verpflichtet, den Sachverhalt von Amts wegen aufzuklären, es ist aber dem pflichtgemäßen Ermessen der Behörde überlassen, welche Mittel sie zur Erforschung des Sachverhalts anwendet. Es kann hier offen gelassen werden, ob der Beklagten bei der Bestimmung der Art und des Umfangs der Ermittlungen ein Ermessensfehler unterlaufen ist. Denn ein einklagbarer Anspruch des Versicherten auf pflichtgemäße Ermessensausübung bei der Wahl der Ermittlungsmaßnahmen oder auf eine bestimmte Ermittlungsmaßnahme bei einer Ermessensreduzierung auf null besteht nicht.

Der Anspruch auf ermessenfehlerfreie Bestimmung der Beklagten hinsichtlich der Art und des Umfangs der Ermittlungen – ebenso wie die übrigen Rechtsbehelfe gegen einzelne behördliche Verfahrenshandlungen – kann nur im Zusammenhang und gleichzeitig mit dem Hauptsacheverfahren wegen der Entscheidung in der Sache geltend gemacht werden, und zwar unabhängig davon, ob die Ablehnung der begehrten Verfahrenshandlung in Form eines Verwaltungsaktes erfolgt (vgl. auch Landessozialgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 09. August 2007 – L 7 AS 874/07 –, juris, sowie Bayerisches Landessozialgericht, Urteil vom 07. August 1980 – L 9/AI 164/78 –, juris). Behördliche Verfahrenshandlungen können grundsätzlich in sozialgerichtlichen Verfahren nicht isoliert angefochten werden (vgl. Bundessozialgericht (BSG), Urteil vom 10. Dezember 1992 – 11 RAr 71/91 –, juris). Gemäß § 44 a S. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) können Rechtsbehelfe gegen behördliche Verfahrenshandlungen nur gleichzeitig mit den gegen die Sachentscheidung zulässigen Rechtsbehelfen geltend gemacht werden. Der Rechtsgedanke dieser unmittelbar nur im Verfahren vor den Verwaltungsgerichten geltenden Norm ist auch im sozialgerichtlichen Verfahren zu beachten. Es handelt sich nämlich um einen Rechtsgedanken des allgemeinen Verfahrensrechts, das Verwaltungsverfahren nicht durch die isolierte Anfechtung von einzelnen Verfahrenshandlungen zu verzögern oder zu erschweren (vgl. BSG, a.a.O.).

Eine Verletzung des Rechts des Klägers auf effektiven Rechtsschutz im Sinne des Art. 19

Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) ist bei dieser Sach- und Rechtslage nicht zu befürchten (vgl. dazu: Bundesverfassungsgericht, Kammerbeschluss vom 24. Oktober 1990 – 1 BvR 1028/90m NJW 1991, 415). Denn der effektive Rechtsschutz kann in einem Verfahren gewährleistet werden, das sich gegen eine Sachentscheidung richtet, die aus Sicht des Betroffenen auf fehlerhaften oder unzureichenden Ermittlungen beruht. Das Bundessozialgericht hat in diesem Zusammenhang in der oben zitierten Entscheidung folgendes ausgeführt: „Der Rechtsschutz des Klägers wäre wirkungsvoller durchzuführen gewesen, wenn er nicht durch die Gleichzeitigkeit verschiedener Verfahren mit dem gleichen Ziel behindert worden wäre“ (vgl. BSG, a.a.O.).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs. 1, Abs. 4 SGG in Verbindung mit § 184 Abs. 1 SGG und trägt dem Unterliegen des Klägers Rechnung.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen, Zweigertstraße 54, 45130 Essen

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Dortmund, Ruhrallee 1-3, 44139 Dortmund

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewahrt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und

- von der verantwortenden Person qualifiziert elektronisch signiert ist und über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) eingereicht wird oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gem. § 65a Abs. 4 Sozialgerichtsgesetz (SGG) eingereicht wird.

Weitere Voraussetzungen, insbesondere zu den zugelassenen Dateiformaten und zur qualifizierten elektronischen Signatur, ergeben sich aus der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils gültigen Fassung. Über das Justizportal des Bundes und der Länder (www.justiz.de) können nähere Informationen abgerufen werden.

Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass einem Beteiligten auf seinen Antrag für das Verfahren vor dem Landessozialgericht unter bestimmten Voraussetzungen Prozesskostenhilfe bewilligt werden kann.

Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von

dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Dortmund schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Merker

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt


Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

